

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis  
Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 25

Senftenberg, 21. Dezember 2018

Nr. 22/2018

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB)</b>	
Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg	3
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Stadtstrand Großräschen“ in der Stadt Großräschen	7

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

## **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB)**

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg  
 Großkoschen  
 Straße zur Südsee 1  
 01968 Senftenberg  
 Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331  
 verbandsleitung@zweckverband-LSB.de  
 www.zweckverband-LSB.de



### **Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg**

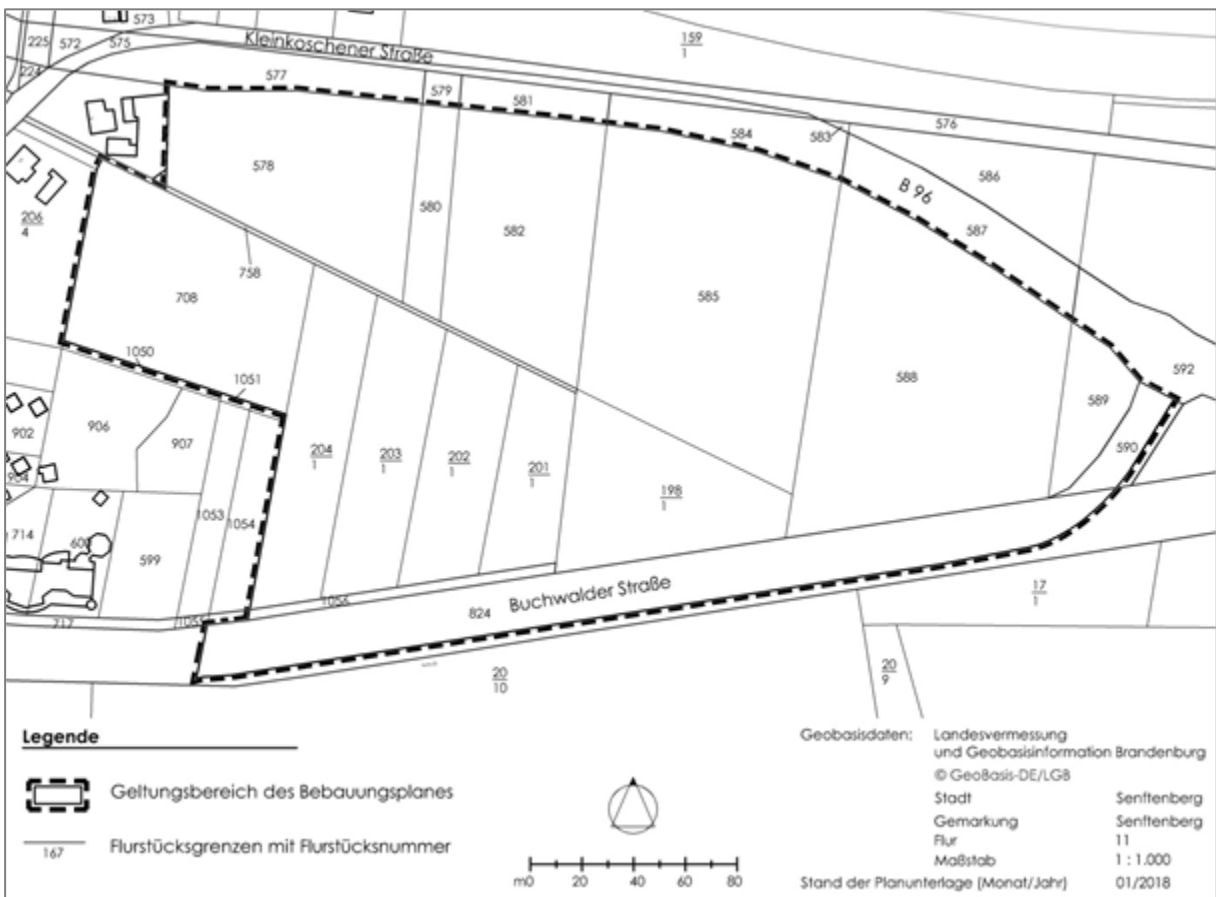
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat mit Beschluss vom 28.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg gefasst.

Bereits seit dem Jahr 2010 verfolgt die Stadt Senftenberg den Gedanken, den Standort des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens für eine städtebaulich maßstäbliche Ortsabrundung baulich in Anspruch zu nehmen. Ausdruck dessen waren unterschiedliche Planungsüberlegungen, welche zwischenzeitlich erfolgten und diesem Informationsblatt beigelegt werden.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg besteht darin, östlich der Ortslage Buchwalde ein Angebot an Wohnbauplätzen, vorrangig für den Einfamilienhausbau, im Sinne einer siedlungsräumlichen Abrundung, in geordneter städtebaulicher Entwicklung bereitzustellen. Im Hinblick auf eine anzustrebend Diversität bereitzustellender Wohnbauflächenangebote in der Stadt Senftenberg soll daher nördlich der Buchwalder Straße verbindliches öffentliches Baurecht hierfür geschaffen werden. Dabei wird die städtebauliche Neuordnung auch unter Berücksichtigung der in der Nachbarschaft bestehenden Nutzungsverhältnisse (Hotel, Wohnen, B 96, Uferbereich Senftenberger See) angelegt.

Die zu bewältigenden Rahmenbedingungen zur Integration des Wohnstandortes lassen auf Grund ihrer Auswirkungen einen Bebauungsplan erforderlich werden. Durch die vorhandene Außenbereichssituation (§ 35 BauGB) und die Notwendigkeit, Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Landschaft, ggf. den Artenschutz bzw. schutzwürdige Umgebungsnutzungen, wie auch den Immissionsschutz qualitativ für die vorliegende Planung zu bewältigen, ist ein Bebauungsplanverfahren als Koordinierungsinstrument für eine ausgewogene Betrachtung aller Fragen der Einfügung des zukünftigen Baugebietes in die städtebaulich-landschaftsräumliche Situation erforderlich. Hierzu gehören auch die Klärung der Erschließungsanforderungen sowie generell die überzeugende Neuordnung der räumlichen Verhältnisse.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg ist auf nachfolgender Abbildung ersichtlich. Dabei wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem des Aufstellungsbeschlusses im Ergebnis weiterer Überlegungen zur Standortentwicklung angepasst:



Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange möglichst frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial). Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden am Planverfahren beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt ein **Informationsblatt zum Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg**, einschließlich der bislang vorliegenden Informationen zu möglichen Umweltauswirkungen in der Zeit vom

**21.01.2019 bis 15.02.2019**

beim **Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg**, 01968 Senftenberg, OT Großkoschen, Straße zur Südsee 1, Erdgeschoss zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr, 12:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 11:30 Uhr, 12:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr, 12:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr, 12:00 bis 16:00 Uhr

sowie im **Rathaus Senftenberg**, 01968 Senftenberg, Markt 1, EG-Foyer zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann beim Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg, 01968 Senftenberg, OT Großkoschen, Straße zur Südsee 1 abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [bfs-senftenberg@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-senftenberg@dr-schwerdt.de).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- Informationsblatt zum Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" in der Stadt Senftenberg,
- Rahmenplan "Buchwalder Straße" mit Begründung vom 30.06.2010
- Varianten A-D zum Bebauungsplan Nr. 17 "Buchwalder Dreieck" vom 21.06.2018

Parallel sind die vorgenannten Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg ([www.zweckverband-LSB.de](http://www.zweckverband-LSB.de)) unter der Rubrik Bebauungspläne → [Bebauungspläne in Aufstellung](#) in der genannten Auslegungszeit einsehbar.

Außerdem wird die Möglichkeit gegeben, auch sich über die Internetseite der Stadt Senftenberg ([www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de)) unter der Rubrik → Rathaus → Planungs- und Baurecht → Aktuelle Offenlagen über das Planvorhaben zu informieren.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

**<http://blp.brandenburg.de>**

**<http://bauleitplanung.brandenburg.de>**

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Senftenberg, den 21. Dezember 2018

gez. Detlev Wurzler  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg  
Großkoschen  
Straße zur Südsee 1  
01968 Senftenberg  
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331  
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de  
www.zweckverband-LSB.de



### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Stadtstrand Groß- räschen“ in der Stadt Großräschen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Stadtstrand Großräschen“ in der Stadt Großräschen sowie der zugehörigen Begründung in der Fassung von November 2018 zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurde beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Bahntrasse, im Osten durch das benachbarte Flurstück 276/2 der Flur 6 der Gemarkung Großräschen, im Süden durch den zukünftigen Großräschener See und im Westen durch den ehemaligen Kohlebahndamm begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 21,6 ha.

Auf den nachfolgenden Plandarstellungen ist die Lage des Plangebietes in Bezug zur Ortslage Großräschen dargestellt.



Abb. 1 – Übersichtskarte (Landkreis Oberspreewald Lausitz, Geobasisdaten: GeoBasis-DE/LGB, 2018)

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Stadtstrand Großräschen“ soll bauplanungsrechtlich die Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlichen Badestrandes mit Parkplatz und Funktionsgebäude am nordöstlichen Ufer des Großräschener Sees schaffen. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt.

Der Planentwurf mit Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Stadtstrand Großräschen“ und die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen werden in der Zeit vom

**14. Januar 2019 bis einschließlich 15. Februar 2019**

im Verwaltungsgebäude (Erdgeschoss) des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg zu den allgemeinen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 16:00 Uhr**

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt.



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Stadtstrand Großräschen" (Stand November 2018)
- Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Stadtstrand Großräschen" (Stand November 2018)
- Die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung ebenfalls aus:

- *Umweltbericht (Bestandteil der Begründung)*

Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahme sowie die Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Im Umweltbericht werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Schwerpunkt sind die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Tiere/Pflanzen/Biotope/ Biologische Vielfalt, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch.

- *Stellungnahmen*

Landkreis OSL (Stellungnahme vom 01.11.2018) mit Hinweisen zu Arten- und Biotopschutz, Bodendenkmalen, zum Grundwasser, zum Gehölzschutz, zur Gewässerunterhaltung, zur Abarbeitung der Eingriffsregelung und zum Umweltbericht, zur Abwasserbeseitigung, zur Niederschlagsentwässerung, zur Altlastensituation,

Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 25.10.18) mit Hinweisen zum Immissionsschutz,

Landesbergamt (Stellungnahme vom 11.10.2018) mit Hinweisen zur Montanhydrologie und zum Oberflächengewässer,

LMBV (Stellungnahme vom 17.10.2018) mit Hinweisen zur Grundwasserbeeinflussung durch den Bergbau

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Stellungnahme vom 05.10.2018) mit Aussagen zu Bodendenkmalen

- *Gutachten, Fachbeiträge sonstige umweltrelevante Informationen*

Fachbeitrag Natur- und Landschaftspflege

Mit Aussagen zum Vorhaben, zu den betroffenen Schutzobjekten, zum Bestand hinsichtlich der Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Flora / Fauna (speziell geschützte Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten, Säugetiere und sonstige

FFH-Arten) und Biotoptypen, zur potenziellen natürlichen Vegetation, zum Landschaftsbild und der Erholung.

Mit Aussagen zu den Auswirkungen auf die o. a. Schutzgüter und mit Vorschlägen für Minderungs-, Schutz und Ausgleichsmaßnahmen.

Auf der nachfolgenden Plandarstellung ist die Lage des Plangebietes auf Basis der Katastergrundlage dargestellt.

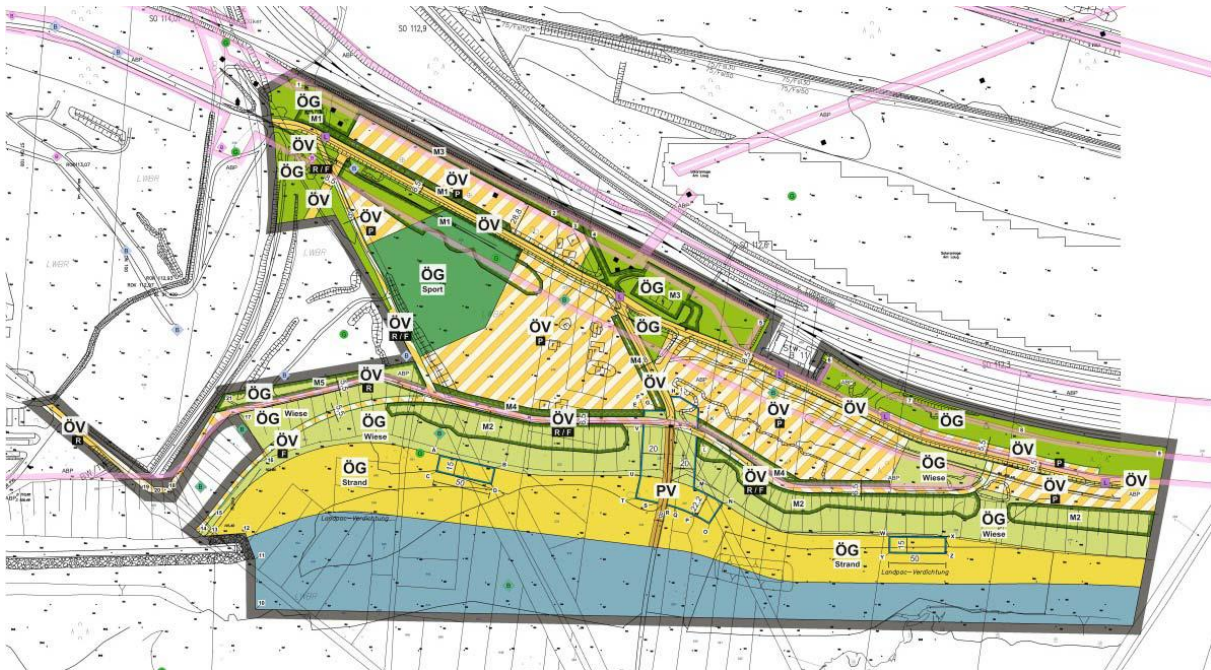


Abb. 2 – Planzeichnung Entwurf Fassung November 2018

Parallel sind die vollständigen Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg ([www.zweckverband-LSB.de](http://www.zweckverband-LSB.de)) unter der Rubrik Bebauungspläne in der genannten Auslegungszeit einsehbar.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort von Jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks/Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Senftenberg, den 21. Dezember 2018

gez. Detlev Wurzler  
Verbandsvorsteher

(Siegel)